

# Actualités DFJ—1/2010

Die elektronische Zeitschrift der Deutsch-Französischen Juristenvereinigung e.V. (DFJ)

## Veranstaltungshinweise:

- ◆ **Spargelessen am 12. Juni 2010 auf der Godesburg in Bonn - Bad Godesberg**
- ◆ **Jahrestagung vom 3. bis 5.9.2010 in Düsseldorf**
- ◆ **Vorseminar vom 31.8. bis 5.9.2010 in Düsseldorf**

Deutsch-Französische  
Juristenvereinigung e.V. (DFJ)

1. Vorsitzender :  
Dr. Jürgen Jekewitz  
2. Vorsitzender:  
Dr. Werner Westenburg  
Generalsekretär:  
Dr. Heiner Baab

**Sekretariat:**  
Jutta Leither  
Universität Mainz, FB 03  
D-55099 Mainz  
Tel.: 06131 - 3922412  
Email: jleith@uni-mainz.de

Vereinsregister Karlsruhe VR 197

Redaktionsanschrift für die  
Zusendung von Artikeln:

jleith@uni-mainz.de  
Tel.: 06131 - 3922412  
Fax: 06131 - 3924700

Internet: www.dfj.org  
www.ajfa.fr

## Vorwort der Redaktion

Liebe Mitglieder, liebe  
Freunde der DFJ,

nach schöpferischer Pause  
stellt sich heute eine weite-  
re Ausgabe unseres Mit-  
teilungsblattes vor.

Wie alle unsere Aktivitä-  
ten lebt es von der Mitar-  
beit der Mitglieder.

Wunsch und Hoffnung  
der Redaktion ist daher,  
dass nach der Lektüre  
möglichst viele aus unse-  
rem Kreis sich herausge-  
fordert fühlen, mit eigen-  
en Beiträgen künftige  
Ausgaben noch interes-  
santer und zeitnäher wer-  
den zu lassen.

So enthält diese Ausgabe  
u.a. einen Beitrag zum  
Urteil des frz. Verfas-  
sungsrats zum EU-  
Reformvertrag von Lissa-  
bon sowie einen Bericht  
zur 31. Gemeinsamen  
Jahrestagung der AJFA  
und DFJ in Dijon.

Den Autoren sei herzlich  
gedankt.

Ihre Redaktion

Chers membres, Chers  
amis de la DFJ,

Après une pause propice à  
l'inspiration, parait au-  
jourd'hui une nouvelle  
édition de la Lettre d'in-  
formation destinée à nos  
membres.

Cette lettre vit grâce à la  
participation des  
membres, ce qui vaut pour  
l'ensemble de nos activi-  
tés.

Aussi, la rédaction souhai-  
te et espère qu'à la suite  
de cette lecture vous serez  
nombreux à vous sentir  
incités à contribuer en  
rédigeant des articles, ce  
qui permettra de rendre  
les prochaines éditions en-  
core plus intéressantes et  
actuelles.

Ainsi, cette édition con-  
tient notamment un article  
sur la décision du Conseil  
constitutionnel français  
relative au traité de Lis-  
bonne modifiant le traité  
sur l'UE, ainsi qu'un rap-  
port sur le congrès annuel  
commun de l'AJFA et de  
la DFJ à Dijon.

Avec nos chaleureux re-  
merciements aux auteurs.

La rédaction

## Neue Urteile, Rechtsentwicklungen mit deutsch-französischem Bezug

### **Das Urteil des französischen Verfassungsrats zum EU-Reformvertrag von Lissabon**

#### **I. Einleitung**

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum EU-Reformvertrag von Lissabon vom 30. Juni 2009 hat insbesondere in der Rechtswissenschaft ein geteiltes Echo erfahren und eine Diskussion entfacht, in der es nicht um weniger geht, als die Finalitätsfrage der Union und das künftige Verhältnis der nationalen Verfassungsgerichtsbarkeit zum EuGH. Der französische *Conseil Constitutionnel* hatte sich ebenfalls mit der Verfassungsmäßigkeit des Reformvertrags auseinander zu setzen gehabt. Anders als das Urteil des Bundesverfassungsgerichts hat die Entscheidung des französischen Verfassungsrats vom 20. Dezember 2007 allerdings keine größere Aufmerksamkeit erlangt. Dies ist umso erstaunlicher, als der *Conseil Constitutionnel* im Gegensatz zum Bundesverfassungsgericht den Vertrag von Lissabon teilweise für verfassungswidrig erklärt hat.

#### **II. Ursachenforschung – Bedeutung der nationalen Verfassung**

Die Ursache für die unterschiedliche Reaktion liegt zum einen darin begründet, dass sich der Verfassungsrat in seiner Entscheidung nüchtern auf die rechtliche Prüfung der Verfassungsmäßigkeit beschränkt und darüber hinaus keine dogmatischen Grundsätze und Gedanken her-

ausgearbeitet hat, die Anlass für eine breite Diskussion bieten. Zum anderen hat der *Conseil Constitutionnel* bereits mit Urteil vom 19. November 2004 die Verfassungsmäßigkeit des in weiten Teilen inhaltsgleichen europäischen Verfassungsvertrags geprüft, so dass hinsichtlich wesentlicher Punkte auf die vorangegangene Entscheidung verwiesen werden konnte.

Die Unaufgeregtheit hinsichtlich der teilweisen Verfassungswidrigkeit des Vertrags von Lissabon ist zudem darauf zurückzuführen, dass der französische Gesetzgeber seit der Maastricht-I-Entscheidung des *Conseil Constitutionnel* vom 9. April 1992 dazu übergegangen ist, die Verfassung jeweils an die besonderen und politisch gewollten Bestimmungen des Völkerrechts – wozu ebenfalls das europäische Primärrecht zählt – anzupassen, um auf diesem Weg die Verfassungskonformität des Völkerrechts herzustellen. Der eigens für die europäische Integration eingeführte Titel XV. der Verfassung über die Europäischen Gemeinschaften und die Europäische Union dient dementsprechend dem Zweck, den von der Verfassung nicht vorgesehenen Umfang an Souveränitätsübertragungen positivrechtlich zu legitimieren.

In diesem Zusammenhang spielt ebenfalls die materiell-rechtliche Bedeutung, die der Verfassung von Seiten der Politik und der Rechtswissenschaft eingeräumt wird, eine wichtige Rolle. Wenngleich die Verfassung an oberstem Rang der Normenhierarchie steht, kommt ihr – anders als in Deutschland – kein absoluter und unwiderruflicher Kerngehalt zu. Dies zeigt sich be-

reits darin, dass die französische Verfassung keine dem Art. 79 Abs. 3 GG entsprechende Garantienorm kennt. Ebenso wenig bietet das Revisionsverfahren für Verfassungsänderungen gemäß Art. 89 C einen unüberwindbaren Bestandsschutz. Vor diesem Hintergrund ist eine Umgestaltung des französischen Staatssystems, eine Aufgabe des Zentralismus und sogar eine Überführung Frankreichs in einen europäischen Bundesstaat – zumindest aus verfassungsrechtlicher Sicht – theoretisch denkbar. Die Grenze der europäischen Integration wird demzufolge allein vom politischen Willen und nicht von rechtlichen Schutzmechanismen markiert.

### III. Prüfungsmaßstab

In seiner früheren Rechtsprechung unterschied der Verfassungsrat zur Legitimierung der Beteiligung Frankreichs an der Europäischen Integration Beschränkungen und Übertragungen nationaler Souveränität von einander. Der Verfassungsrat entschied seinerzeit, dass Beschränkungen der Souveränitätsausübung zulässig seien, wohingegen die Übertragung von Souveränitätsrechten auf eine nicht französische Organisation zu einem Verfassungsverstoß führe. Nachdem die begrifflich und dogmatisch wenig überzeugende Differenzierung von Beschränkung und Übertragung sich einer anhaltenden Kritik aus der Rechtswissenschaft ausgesetzt sah, gab der *Conseil Constitutionnel* sie schließlich mit der Maastricht-I Entscheidung auf. Seither prüft der Verfassungsrat die Verfassungsmäßigkeit völkerrechtlicher Verträge anhand eines zweigliedrigen Maßstabs. Zum einen werden die Normen des Verfassungstexts herangezogen. Demzufolge darf keine europäische Integrationsnorm einer positivrechtlichen Bestimmung der Verfassung entgegen-

genstehen. Der Verfassungsrat erhebt damit die gesamte Verfassung zum Prüfungsmaßstab des primären Gemeinschaftsrechts. Darüber hinaus hat der Verfassungsrat das Prüfungskriterium der „wesentlichen Bedingungen der Ausübung der nationalen Souveränität“ (*les conditions essentielles d'exercice de la souveraineté nationale*) entwickelt. Verstöße oder Beschränkungen dieser wesentlichen Bedingungen führen unmittelbar zur Verfassungswidrigkeit. Unklar bleibt jedoch, was der Verfassungsrat im Einzelnen unter den wesentlichen Bedingungen der Ausübung der nationalen Souveränität versteht. Eine inhaltliche Konkretisierung, anhand der sich der materiell-rechtliche Gehalt dieser Formel bestimmen ließe, ist der *Conseil Constitutionnel* bislang schuldig geblieben.

### IV. Die Entscheidungsgründe im Einzelnen

Für die Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit des Vertrags von Lissabon hat der *Conseil Constitutionnel* insbesondere die *conditions essentielles*-Formel herangezogen. Ohne diese näher zu umreißen oder inhaltlich abzustecken erkannte der Verfassungsrat, dass eine Reihe von Bestimmungen des EU-Reformvertrags den Schutzbereich der wesentlichen Bedingungen der Ausübung nationaler Souveränität berühren. Die verfassungswidrigen Bestimmungen betreffen zunächst weiterführende Regelungskompetenzen, die auf die EU übertragen werden. Hierbei handelt es sich vor allem um Kompetenzen bezüglich der Terrorismusbekämpfung, der Grenzkontrollen, der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen sowie der Möglichkeit zur Einsetzung einer europäischen Staatsanwaltschaft.

Des Weiteren erkennt der Verfassungsrat in der

Erneuerung der Beschlussfassungsverfahren im Rat eine Inkompatibilität mit der *conditions essentielles*-Formel. Die Ausweitung der qualifizierten Mehrheitsbeschlüsse auf weitere Bereiche führt zwangsläufig dazu, dass Mitgliedstaaten gegen ihren im Rat geäußerten Willen rechtsverbindliche Mehrheitsentscheidungen zu tragen und umzusetzen haben. Der Verfassungsrat hebt in diesem Zusammenhang ausdrücklich hervor, dass das Europäische Parlament im Rahmen solcher Beschlussverfahren nicht als Korrektiv französischer Souveränität verstanden werden könne, da das Parlament eben kein Ausdruck nationaler Souveränität sei.

Die vom Vertrag von Lissabon vorgesehenen Mitwirkungs- und Überwachungsrechte der nationalen Parlamente stellen nach Auffassung des *Conseil Constitutionnel* ebenfalls einen Verstoß gegen geltendes Verfassungsrecht dar. Zwar sieht der Verfassungsrat hier nicht die wesentlichen Bedingungen der Ausübung nationaler Souveränität betroffen. Jedoch eröffnen die europäischen Vorschriften der *Assemblée Nationale* mehr Befugnisse als dies von der französischen Verfassung vorgesehen wird.

## V. Fazit

In seiner Urteilsformel stellt der Verfassungsrat

in gewohnter Kürze fest, dass die Ratifizierung des Reformvertrags ohne entsprechende Verfassungsänderungen nicht erfolgen kann. Hierin wird der bereits oben beschriebene Stellenwert und der Umgang mit der Verfassung besonders deutlich. Denn der Verfassungsrat sieht in scheinbar aller Selbstverständlichkeit und ohne jedweden Vorbehalt den Ausweg aus der Verfassungswidrigkeit in der Anpassung und Änderung der französischen Verfassung. Die Umsetzung des Urteils durch das verfassungsändernde Gesetz Nr. 2008-103 vom 4. Februar 2008 fällt ebenso kurz wie pragmatisch aus. Art. 88-1 Abs. 1 C bestimmt nunmehr: „*Elle (la République) peut participer à l'Union européenne dans les conditions prévues par le traité de Lisbonne...*“ Die pragmatische und zugleich effektive Schlichtheit dieses Vorgehens ist vor allem aus deutscher Sicht bemerkenswert. Sie gibt aber auch Anlass, das hierzulande zum Teil verabsolutierte Verständnis des Grundgesetzes – insbesondere in Bezug auf die Europäische Integration – auf den Prüfstand zu stellen.

Dr. Markus Peifer  
Rechtsanwalt

M\_Peifer@web.de

Wir freuen uns auf Ihre Beiträge. Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe ist am

**15.09.2010.**

Für den Inhalt der Beiträge sind die jeweiligen Verfasser verantwortlich.

Die Redaktion.

## Aus der Tätigkeit der Vereinigung

### **Wein und Wasser in Dijon**

Rechtsfragen um Wein und Wasser waren das vom Genius Loci vorgegebene Thema der 31. Gemeinsamen Veranstaltung der Association des Juristes Français et Allemands und der Deutsch-Französischen Juristenvereinigung vom 22. bis 27. September 2009 in Dijon. Für beide Produkte ging es dabei auch und vor allem um die grenzüberschreitenden Bezüge, die, was die Verkehrsfähigkeit und Wettbewerbsfreiheit anbelangt, weitgehend durch europarechtliche Vorgaben bestimmt werden.

Beim Wein ist das die seit dem 1. August 2009 geltende neue EU-Weinmarktordnung mit ihrem vom romanischen Vorbild geprägten Versuch einer Angleichung der Bezeichnungs- und Einstufungskriterien, die dem Verbraucher den Vergleich in Bezug auf Qualität und Geschmack europaweit erleichtern sollen. Da in Jahrhunderten gewachsene Traditionen aber gerade bei einem Kulturgut wie dem Wein ein besonderes Beharrungsvermögen besitzen, behält das neue europäische Recht jedoch die ausdrückliche Erlaubnis der Beibehaltung der nationalen Bezeichnungsbegriffe bei.

Neu ist, dass Wein in Zukunft mit oder ohne geografische Angaben auf den Markt gebracht werden kann, dafür aber die nationale Herkunft und die Rebsorte ausgewiesen sein muss. Die weitere Möglichkeit, geschützte geografische Angaben – *indication d'origine géographique protégée* – auf dem Etikett anzugeben, ist für Deutschland allerdings bis 2010 ausgesetzt.

Vor diesem Hintergrund erläuterte mit Rechtsanwalt Hans Hieronimi aus Koblenz der Weinrechtsspezialist des Deutschen Anwaltsvereins „Das deutsche Qualitätsstufensystem“ an Hand des anschaulichen Bildes einer Pyramide, die sich bis zur Spitze auf der einen Seite aus den klassischen Prädikatsweinen mit vielen Rebsorten und Herkünften mit geschützten Ursprungsangaben, auf der anderen Seite den neueren Profilweinen aus gebietstypischen Rebsorten und bestimmten Anbaugebieten, aber ohne Geschmacksangaben bei ebenfalls steigender Qualität aufbaut. Das französische Gegenstück und die dortigen juristischen, inzwischen im *code de consommation* mit seiner Definition des Begriffs des „*Terroir*“ geregelten Aspekte der Weinherkunftsbezeichnungen stellte dann Stéphane Meunier vom Institut National des Appellations d'origine contrôlée viticoles Françaises vor, unterstützt von Jean-Roch Gaillet, dem Directeur Régional des Landwirtschaftsministeriums.

Beim Wasser und seiner Zurverfügungstellung und Verteilung ist der europarechtliche Bezug und Prüfstein der Wettbewerbsfreiheit dagegen eher durch die Konkurrenz zwischen öffentlichen Versorgern und privaten Anbietern bestimmt und noch nicht so klar geregelt. Von Anfang an gab es bei den Wettbewerbsregeln in Art. 86 Abs.2 EG-V schon eine gewisse Ausnahme – nur – für „Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“. Das sind nicht ganz allgemein die „Daseinsvorsorge“ des deutschen oder die „*administration prestataire de services*“ des französischen Rechts, sondern – wie die Europäische Kommission schon 1996 und dann noch einmal 2000 in eigenen Mitteilungen

eingeschränkt hat – allein „marktbezogene Tätigkeiten, die im Interesse der Allgemeinheit erbracht und daher von den Mitgliedstaaten mit besonderen Allgemeinwohlverpflichtungen verbunden werden“. Aus dem weiten Feld der Daseinsvorsorge spricht das Gemeinschaftsrecht somit nur den Teilbereich der wirtschaftlichen Betätigung der öffentlichen Hand und dort allein den marktbezogenen an. Nur dieser Teil war ursprünglich als rechtfertigungsbedürftiger Ausnahmefall vom Wettbewerb befreit und damit –je nachdem wie man es sieht – rechtlich gesichert oder relativ ungeschützt.

Diese relative Schutzlosigkeit führte dazu, dass in den Vertrag von Amsterdam, angeregt durch die erwähnte Mitteilung der Kommission von 1996 und auf Drängen vor allem Frankreichs, bei den den einzelnen Handlungsfeldern der EG vorangestellten, überwölbenden Grundsätzen ein neuer Art.16 EG-V eingeführt wurde, der den Begriff der Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse aus Art.86 Abs.2 EG-V aufnahm, diesen Diensten aber einen eigenen Stellenwert innerhalb der gemeinsamen Werte der Union und bei der Förderung des sozialen und territorialen Zusammenhalts zuerkannte. Ursprünglichen Plänen, dem einzelnen Unionsbürger auch ein subjektives Recht auf qualifizierte Versorgung mit einem Mindeststandard einschlägiger Leistungen zu gewähren, war damit zwar eine Absage erteilt; eine Annäherung an ein solches Recht findet sich aber seit 2000 in Art.36 der auf dem Europäischen Rat in Nizza feierlich proklamierten und mit dem Vertrag von Lissabon zur verbindlichen Inkorporation in das Primärrecht vorgesehenen Grundrechtecharta, wenn es dort heißt, dass

die Union den Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse anerkennt und achtet.

Die Bedeutung des derzeitigen Art.16 EG-V liegt damit in erster Linie darin, dass er auch alternative Wirtschaftsformen neben der wettbewerbsorientierten Marktwirtschaft erlaubt. Seine Wirkung ist aber zugleich dadurch begrenzt, dass er mit der Einschränkung „unbeschadet der Art.73, 86 und 87“ den Wettbewerbsregeln nach wie vor auch im Bereich der Daseinsvorsorge ihre prinzipielle Wirkung belässt. Das damit begründete Spannungsverhältnis zwischen Art.4 Abs.1 und Art.16 EG-V. bei dem letztlich entscheidend und damit eine Machtfrage zwischen EU und Mitgliedstaaten ist, wer die Definitionsmacht darüber hat, was Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind und wie sie behandelt werden, hat auch bei den Arbeiten an einem Vertrag über eine Verfassung für Europa eine Rolle gespielt.

Versuchen von deutscher Seite, vor allem durch den damaligen baden-württembergischen Ministerpräsidenten Teufel als Vertreter der Länder bzw. des Bundesrates, über einen „dualen Kompetenzkatalog“ nicht nur die Kompetenzen der EU abschließend und ausschließend aufzuführen, sondern ausdrücklich Felder festzuschreiben, auf denen der EU jegliches Eingreifen bzw. Tätigwerden untersagt sein sollte, nämlich der innere Staatsaufbau der Mitgliedstaaten, die Verwaltungstätigkeit, die Bildungs- und Schulpolitik sowie – als solche benannt – die öffentliche Daseinsvorsorge, war jedoch kein Erfolg beschieden. Statt dessen einigte man sich auf einen zusätzlichen Satz beim bisherigen Art.16 EG-V, nach dem die in dieser Bestimmung schon bisher angesprochenen Grundsätze und Bedingungen für das Funktionieren der Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Inte-

resse unbeschadet der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, diese Dienste im Einklang mit der Verfassung — also dem wettbewerbsrechtlichen Vorgaben des europäischen Primärrechts — zur Verfügung zu stellen, in Auftrag zu geben und zu finanzieren, durch Europäisches Gesetz festgelegt werden sollen. Mit diesem Text — nur dass es statt „Europäisches Gesetz“ „vom Europäischen Parlament und vom Rat durch Verordnungen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren“ heißt — findet sich die Regelung dann auch als Art.14 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, dem einen Teil des vor dem Inkrafttreten stehenden Vertrages von Lissabon.

Die Definitions- und Regelungsmacht auf diesem Feld wird sich also demnächst zu Gunsten der EU verschieben. Sie ist dann nicht mehr die, die europarechtlich den Rahmen bildete, als sich die beiden Vereinigungen 2005 in Paris schon einmal ganz allgemein mit Vorträgen von Prof. David Capitant zu „L'intervention publique dans la vie économique“ und Prof. Johann-Christoph Pielow zu „Wozu brauchen wir die öffentliche Hand in der Wirtschaft?“ auch mit der Daseinsvorsorge beschäftigt haben. Damals debattierte Frankreich den Börsengang von EDF und GDF, die von der EU aus Wettbewerbsgründen verlangte Veräußerung der staatlichen Korsika-Fährlinie SNCM und die Teilprivatisierung der zwar in privatwirtschaftliche Form organisierten, aber bislang fast ausschließlich von der öffentlichen Hand gehaltenen Autobahnbetreiber. In Deutschland ging es um den — heute wieder in anderer Form aktuellen — Einstieg neuer Aktionäre bei VW und das drohende Vorgehen der EU gegen das bislang die öffentlichen Anteilseigner privilegierende VW-Gesetz. Es war in

ganz Europa die Hoch-Zeit des Verkaufs öffentlichen Eigentums, aber zugleich der Diskussion um Form und Tiefe des Einflusses und der Einflussnahme der öffentlichen Hand auf die Wirtschaft unter dem Stichwort „Daseinsvorsorge“.

Zur Daseinsvorsorge als Versorgung mit öffentlichen Gütern gehörte damals wie heute das Wasser. In Frankreich wie in Deutschland Angelegenheit der örtlichen Verwaltung war diese zunehmend dazu übergegangen, Wasser wie Abwasser aus der eigenen in die Hand privatwirtschaftlicher Versorgungsunternehmen mit überregionalem, zum Teil europa- und weltweitem Geschäftsfeld zu geben. Damit sind nicht die in jüngerer Zeit in Verruf gekommenen cross-border-leasing-Geschäfte gemeint, bei denen durch das eigene Steuerrecht verlockte amerikanische Anleger und europäische Begehrlichkeiten kommunaler Verwaltungsträger und Haushälter zu kurzfristigen und kurzsichtigen Transaktionen verführten, die jetzt teuer zu stehen kommen. Gemeint sind die im Zuge der Liberalisierung der Energiewirtschaft vor 11 Jahren „modern“ gewordenen Konzessionsverträge, mit denen sich die Kommunen mehr haushaltspolitische Luft und Spielraum verschaffen wollten.

Dass nicht erst als Folge der wirtschaftlichen Entwicklung hier eine Umkehr eingesetzt hat, konnte 2007 in Leipzig beobachtet werden, als just zur damaligen Gemeinsamen Jahrestagung die Bürger dort durch eine Volksabstimmung die von der Stadtverwaltung bereits beschlossene Privatisierung ihrer Stadtwerke in Form einer Übertragung auf die — mit ihrem Sitz sogar in dieser Stadt ansässige — deutsche Veolia Wasser verhinderten. Und im deutschen Münsterland, im Weserbergland und am Bodensee, im Hochsauerland und im badischen Müllheim wie

jetzt gerade in Hamburg werden Stadtwerke neu oder wieder gegründet. Schon 2003 haben Dortmund und Bochum den Versorger Gelsenwasser für 830 Millionen Euro von dem privaten Energiegiganten EON gekauft und damit rekommunalisiert. „Kommunen erobern die Energieversorgung zurück“, titelte die Frankfurter Allgemeine Zeitung im August 2009 – eine Tendenz, auf die Prof. Jochen Dieckmann schon in seinem Vortrag beim Spargelesen der deutschen Vereinigung im Juni 2008 aufmerksam gemacht hatte.

Auch in Frankreich ist dieses Umdenken und Umlenken nicht neu. Am Spektakulärsten, weil in der französischen Presse ausführlich behandelt, war bisher wohl die Rückübernahme der Wasserversorgung oder besser: Wasserverteilung, in Paris durch die dortige Stadtverwaltung im Herbst 2008, in die sich Suez und Veolia bisher geteilt hatten. Mit Marie Courrouyan, der Rechtsberaterin des Vorsitzenden der Fédération des Entreprises publiques locales, dem französischen Gegenstück zum deutschen Verband kommunaler Unternehmen, informierte eine Kennerin der Materie über „Les pouvoirs publics et la gestion de l'eau dans les grandes villes“ und deren rechtliche Bedingungen. Thorsten Coß vom Vorstand der Deutsch-Französischen Juristenvereinigung und selbst als Jurist bei den Stadtwerken Witten tätig erläuterte anschließend „Das deutsche Stadtwerkemodell“.

Die übergreifende Zusammenschau lieferte dann mit „La gestion des services essentiels (eau, électricité, gaz) et de leurs infrastructures par les communes: héritage et perspectives en Allemagne et en France“ der frühere Vorstandsvorsitzende von Veolia-Deutschland und

Generaldirektor von Veolia-Europe und jetzige Richter am Conseil d'Etat Cyril Roger-Lancan.

Soweit er den deutschen wie den französischen Kommunalvertretern vorhielt, in Brüssel bei der Wahrung ihrer Interessen zu defensiv und abwehrend aufzutreten, bleibt abzuwarten, wie man dort auf die künftige Europarechtslage reagiert. Bisher zögert die EU noch, ob sie sich in die Entwicklung mit Vorgaben und Rahmenbedingungen einmischt. Die Forderung der deutschen Kommunen nach einer neuen EU-Regelung für die Vergabe öffentlicher Aufträge hat sie in einer Mitteilung von Ende 2007 jedenfalls vorerst nicht aufgegriffen, unter Bezugnahme auf die erwähnten früheren Äußerungen die Debatte über Umfang und Inhalt der „Daseinsvorsorge“ aber für nicht beendet erklärt.

Es bleibt abzuwarten, wie sie die neue Regelungskompetenz nach dem Vertrag von Lissabon nutzt. Zu den 22 Forderungen, die die CSU in Deutschland nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu dem Vertrag und seinen deutschen Begleitgesetzen als deutsche Vorgabe und zwingende Voraussetzung für eine deutsche Zustimmung erhob, gehörte auch der Verzicht auf jeglichen Zugriff auf die Daseinsvorsorge durch die EU. Bundestag und Bundesrat sind ihr darin nicht gefolgt. Anders als beim Wein ist beim Wasser also alles europarechtlich noch offen.

Jürgen & Helga Jekewitz



## **Deutsch-Französische Juristenvereinigung e.V.**

### **Protokoll der Mitgliederversammlung am 25. September 2009 in Dijon**

1. Der Vorsitzende eröffnet die Versammlung um 9.15 Uhr. Er begrüßt die erschienenen 25, im handschriftlichen Anhang zu diesem Protokoll mit ihrer Unterschrift nachgewiesenen Mitglieder auch im Namen der beiden weiteren anwesenden Vorstandsmitglieder. Er stellt fest, dass die Einladung zu dieser Versammlung und der Vorschlag für die Tagesordnung satzungsgemäß zusammen mit den Unterlagen für die Tagung in Dijon zugegangen ist und insoweit keine Einwände geäußert werden.

2. Der Vorsitzende berichtete zunächst an Hand der beigefügten Aufzeichnung des Sekretariats über die Mitgliederentwicklung seit der vorangegangenen Versammlung in Frankfurt: Seit Oktober 2008 sind 79 neue Mitglieder aufgenommen worden. Trotz der Beitragserhöhung sind zum 31. 12. 2008 nur 83 Mitglieder ausgetreten.

Im Zuge der in Frankfurt beschlossenen Bereinigungsaktion wurden als postalisch nicht mehr erreichbar oder wegen Nichtzahlung des Beitrags 132 Mitglieder gestrichen. Die Versammlung gedenkt der beiden in 2009 verstorbenen Mitglieder Prof. Dr. Ulrich Hübner aus Köln und RA Reiner Morgenstern aus Kleinbittersdorf. Mit der sich daraus ergebenden Differenz gegenüber dem Vorjahr von 134 Personen beträgt der aktuelle Stand damit 1170 Mitglieder, zu denen einige spontane Neueintritte während der Veranstaltung hinzutreten.

Seit der Jahrestagung im Herbst 2008, für deren gelungene Organisation und Durchführung den verantwortlichen Vorstandsmitgliedern Prof. Dr. Reinhard Hepting, RA Dr. Arno Maier-Bridou und RA Werner Gaus noch einmal ausdrücklich gedankt wurde, hat das von Generalsekretär RA Dr. Heiner Baab betreute traditionelle Spargelessen am 20. 6. 2009 im Favorite Park Hotel in Mainz mit 70 Teilnehmern stattgefunden. Gastredner war der Justizminister des Landes Rheinland-Pfalz, Dr. Heinz Georg Bamberger, der zum Thema „Politische Visionen zur Mediation in Deutschland und Frankreich“ referierte und im Anschluss spontan seinen Beitritt erklärte.

An der diesjährigen, von der französischen Schwesternvereinigung ausgerichteten gemeinsamen Jahrestagung nahmen einschließlich der Referenten 62 junge Juristen an dem Vorseminar und insgesamt 126 Personen teil.

Es wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Ergebnisse nicht ohne die vorzügliche Arbeit von Jutta Leither im Sekretariat und ihren unermüdlichen Einsatz möglich gewesen wären, für den die Versammlung den verdienten Dank aussprach.

3. Der Schatzmeister berichtete über die Entwicklung der Vermögenslage der Vereinigung. Bei Mitgliederbeiträgen von inzwischen etwa 20.000 Euro pro Jahr betragen die Einnahmen daraus und aus Veranstaltungsbeiträgen und Zuschüssen dafür in diesem Jahr bis zum Zeitpunkt der Berichterstattung 50.447 Euro, denen bisher Ausgaben in Höhe von 43.660 Euro gegenüberstehen. Zusammen mit dem Bestand aus den Vorjahren hat die Vereinigung damit - auch wegen der geringen Verwaltungskosten - ein ausreichendes Finanzpolster, das erlaubt, das Entgelt für die Tätigkeit von Jutta Leither im Sekretariat wegen des gewachsenen, den ursprünglich vertraglich vereinbarten Zeitrahmen inzwischen übersteigenden Aufwands anzuheben.

Die wegen Termenschwierigkeiten nicht mehr rechtzeitig mögliche Prüfung der Rechnungslegung wird im Oktober nachgeholt. Auf Grund der vorgetragenen Zahlen beantragte der anwesende Rechnungsprüfer RA Daniel Schreyer jedoch schon vorläufig die Entlastung des Vorstandes, die von der Versammlung einstimmig bei Enthaltung der anwesenden Vorstandsmitglieder erteilt wurde.

4. Unter dem Punkt Verschiedenes referierte Vorstandsmitglied Thorsten Coß über den Stand der Vorbereitungen für die nächste nationale Jahresveranstaltung, die vom 31.8. bis 5.9. 2010 in Düsseldorf stattfinden wird. Thema wird „Werbung und Marketing im deutschen und französischen Recht“ sein. Alle Mitglieder, insbesondere aus dem Raum Düsseldorf, wurden aufgerufen, mit konkreten Vorschlägen und Ideen sich an der weiteren Planung zu beteiligen.

Für die nächste gemeinsame Tagung mit der französischen Schwesternvereinigung im September 2011 kündigte der Vorsitzende als Ort Hamburg und dort die Räumlichkeiten des Internationalen Seegerichtshofs an. Das genaue Thema wird noch aktuell festzulegen sein. Dem Veranstaltungsort entsprechend sind angedacht Fragen des See- und Transportrechts oder des Sportrechts in beiden Ländern.

5. Mit einem Dank an die französischen Gastgeber wurde die Versammlung um 9.50 Uhr geschlossen.

(Dr. Jürgen Jekewitz)  
1. Vorsitzender

(Rudolf Herrmann)  
Schatzmeister

## **Vorankündigung für die Jahresveranstaltung und das Spargelessen**

Die Jahresveranstaltung 2010 findet in Düsseldorf statt. Der offizielle Titel lautet:

### **„32ième Journées franco-allemandes de juristes et pré-séminaire pour étudiants en droit du 31 août au 5 septembre“**

Das Programm (zuerst Séminaire Jeunes Juristes) wird mit einem Empfang der Teilnehmer am 31.8.2010 in der Jugendherberge Düsseldorf um 19.30 Uhr eröffnet.

Das Vorabendprogramm der Jahrestagung beginnt am 3.9.2010 um 16 Uhr mit einer Museumsführung durch das Museum K21. In der Bar am Kaiserteich (im Museum) findet anschließend ab 19 Uhr ein Abendessen statt. In der Cocktailrede wird Herr Claus SPRICK, Richter am BGH a.D., über die Erfahrungen eines deutschen Richters am Cours de Cassation berichten.

Die Jahresversammlung der DFJ wird dann am 4.9.2010 um 9 Uhr im Industrie-Club Düsseldorf eröffnet. Der sich anschließende Programmteil ist den Themen „Dt.-Frz. Wahlfamiliengüterrecht“ und „Wettbewerbsrecht“ gewidmet. Die Einzelheiten des Programms werden noch gesondert mitgeteilt.

Der Tag wird mit dem Jahresempfang der Vereinigung und einem gemeinsamen Abendessen im Industrie-Club beendet.

### **Spargelessen 2010**

Für das diesjährige Spargelessen konnte das Restaurant der Godesburg in Bonn-Bad Godesberg gewonnen werden. Unsere Veranstaltung findet am Samstag, den 12. Juni 2010 statt.

Das Programm beginnt um 18Uhr mit einem Sektempfang im Restaurant der Godesburg. Vorher besteht die Möglichkeit zum Besuch des Friedhofes und der Michaelskapelle mit Eremitage.

Für den Gastvortrag wurde Hr. Claude MARTIN, früherer Botschafter in Bonn/Berlin, jetzt wieder Mitglied der französischen Cours des Comptes zum Thema „Rechnungsprüfung in Frankreich“ angefragt.

Gegen 19 Uhr beginnt dann unser Spargelessen im Restaurant der Godesburg.

In der Zwischenzeit wurden die Einladungen an die Mitglieder versandt.

## Veröffentlichungen

Vortrag von **Herrn RA Hans-Hermann Hieronimi**, Jahrestagung 2010 in Dijon, „**Das neue EU-Weinbezeichnungsrecht und das deutsche Qualitätsstufensystem**“ in: „Wettbewerb in Recht und Praxis - WRP - 2/2010, S. 211 - 219.

Herr Hieronimi ist Rechtsanwalt in Koblenz und kann wie folgt erreicht werden:  
Dr. Prengel, Hieronimi & Coll., Roonstraße 6, 56068 Koblenz oder [rhh@ra-hieronimi.de](mailto:rhh@ra-hieronimi.de).

---

Von unserem Mitglied im Vorstand der AJFA, **Herrn Karl Heinz Beltz**, avocat à la cour de Paris und Rechtsanwalt in Düsseldorf, ist erschienen: „**Der brutale Abbruch einer bestehenden Handelsbeziehung im französischen Recht**“, RIW 2010 S. 209 ff.

## Hinweise

### **Célébration des 55 ans du CJFA - Universität des Saarlandes (1955 - 2010)**

Am 2. Juli 2010 veranstaltet das Centre Juridique Franco-Allemand (CJFA) anlässlich seines 55-jährigen Bestehens ein Kolloquium an der Universität des Saarlandes.

Auf Einladung von Institutsdirektor Prof. Dr. Dr. h.c. Claude Witz halten Professoren aus Kiel, Paris, Speyer, Strasbourg und Zürich Vorträge zu dem Thema „Convergences et divergences entre les droit français et allemands“. Ferner findet ein Austausch in Form einer „table ronde“ unter Rechtsanwälten aus Deutschland und Frankreich unter dem Motto „Les avocats au carrefour de deux systèmes juridiques“ statt. Interessierte sind herzlich eingeladen, an der Veranstaltung teilzunehmen.

Weitere Informationen zur Anmeldung und zum Programm entnehmen Sie den Ankündigungen auf der Homepage des CJFA: [www.cjfa.de](http://www.cjfa.de).

## Neue Veröffentlichungen mit Bezug zum französischen Recht

### Sonstige Nachrichten aus dem deutsch-französischen Bereich

#### **Erfahrungsbericht über das deutsch-französische Gemeinschaftsseminar im Rahmen des integrierten Studiengangs zwischen der Université Panthéon-Assas (Paris II) und der Ludwig-Maximilians-Universität vom 24. bis 26. Juni 2009 in Paris**

Im Rahmen des integrierten Studiengangs zwischen der Université Panthéon-Assas (Paris II) und der Ludwig-Maximilians-Universität München fand in der Zeit vom 24. bis 26. Juni 2009 das gemeinschaftliche Sommerseminar in Paris mit insgesamt 16 Teilnehmern statt. Thema des Seminars war der Schutz des Persönlichkeitsrechts in Frankreich und in Deutschland.

Seit 1992 führen die Ludwig-Maximilians-Universität München und die Université Panthéon-Assas einen integrierten Studiengang im deutsch-französischen Recht durch. Die Université Panthéon-Assas genießt den Ruf, über die beste Juristische Fakultät in Frankreich zu verfügen. Die Ludwig-Maximilians-Universität München zählt zum Kreis der deutschen Eliteuniversitäten mit einer renommierten Juristischen Fakultät. Im Rahmen des integrierten Studiengangs können jährlich zehn bis fünfzehn Studenten jeder der beiden Universitäten zwei bis vier Semester an der Partneruniversität verbringen.

Für die deutschen Studenten beginnt die Vorbereitung auf den Aufenthalt in Paris bereits im zweiten Semester mit einem Einführungskurs in die französische Rechtsterminologie. Dieser Kurs wird im dritten Semester fortgesetzt und durch eine Einführung in das französische Recht ergänzt. Die Bewerbung für den Studienaufenthalt an der Université Panthéon-Assas erfolgt gegen Ende dieses dritten Semesters, spätestens Anfang Februar. Die von einer Kommission ausgewählten Studenten, Kriterien sind insbesondere die vorhandenen Sprachkenntnisse und die bisherigen Studienleistungen, nehmen im vierten Semester an einem Intensivkurs mit Arbeiten im Stil der französischen *travaux dirigés* (TD) teil.

Im fünften Semester wechseln die deutschen Studenten nach Paris und setzen ihr Studium gemeinsam mit den französischen Kommilitonen im Studienjahr *Licence III* fort. Während dieses Jahres, das dem 5. und 6. Semester entspricht, findet ein erstes deutsch-französisches rechtsvergleichendes Gemeinschaftsseminar statt, das von je einem Hochschullehrer aus München und Paris vorbereitet und geleitet wird. Verantwortlich waren in die-

dass Professor *Hager* die französischen Teilnehmer von München aus und Professor *Krampe* die seit einem Jahr bereits in Paris studierenden deutschen Teilnehmer betreuen.

Gegenstand des Seminars war eine rechtsvergleichende Analyse grundlegender und aktueller Fragen des Persönlichkeitsschutzes in Deutschland und in Frankreich vor dem Hintergrund der neueren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR). Zu derselben Thematik referierten jeweils ein französischer Student auf deutsch über das deutsche Recht sowie ein deutscher Student auf französisch über das französische Recht, z. B. „Die Verbreitung von Fotos aus dem privaten Alltag bekannte Persönlichkeiten“ und korrespondierend „La diffusion de photographies du quotidien de la vie privée des personnes célèbres“ sowie „Die Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts bei Doku-Fiktionen“ und „L’atteinte aux droits de la personnalité dans les documentations“.

Mit Ausnahme des Gemeinschaftsseminars sind die deutschen Studenten in den üblichen Studienablauf an der Université Panthéon-Assas integriert, nehmen mit ihren französischen Kommilitonen an den regulären Veranstaltungen teil und legen am Ende des sechsten Semesters gemeinsam die Prüfung zum

Erwerb der *Licence en droit* ab. Bei Bestehen der *Licence en droit* haben die Studenten die Möglichkeit, sich für den *Master I* einzuschreiben und den Aufenthalt in Paris um ein weiteres Semester zu verlängern. Am Ende dieses siebten Semesters stehen der erste Teil der Prüfungen zum *Master I*, die Rückkehr nach München und dort ein zweites deutsch-französisches Gemeinschaftsseminar. Die Studienzeit in Paris wird nicht auf die Anzahl der deutschen Studiensemester angerechnet, so dass ein Freiversuch nach § 37 JAPO möglich bleibt.

Im achten Semester absolvieren die deutschen Studenten in München den zweiten Teil des *Master I*, schaffen damit die Voraussetzungen für den späteren Erwerb der *Maîtrise en droit* und schließen damit das integrierte Studium ab. Zugleich nehmen sie die Studien im deutschen Recht wieder auf und beginnen mit der Vorbereitung auf die Erste Juristische Staatsprüfung. Nach deren erfolgreichem Abschluss erteilt ihnen die Université Panthéon-Assas das Diplom der *Maîtrise en droit* unter Einbeziehung der Noten des siebten Semesters und der Noten der Ersten Juristischen Staatsprüfung. Die *Licence en droit* wird von der Ludwig-Maximilians-Universität München als Juristische Universitätsprüfung anerkannt (vgl. §§ 40, 43 JAPO, § 40 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München) und bildet als solche einen integralen Bestandteil der Ersten Juristischen Prüfung.

Aufgrund der Dauer des Aufenthaltes, der attrakti-

ven Studienorte, der Qualität der Hochschulen und der international anerkannten Studienabschlüsse in beiden Ländern handelt es sich bei dem integrierten Studiengang um ein sehr zu empfehlendes Angebot. Dies gilt nicht nur im Hinblick auf die Vertiefung der Fremdsprachenkenntnisse, sondern auch und gerade für die erworbenen Kenntnisse im französischen Rechtssystem sowie die sich eröffnenden rechtsvergleichenden Perspektiven. Es kommt hinzu, dass sowohl die Ludwig-Maximilians-Universität als auch die Université Panthéon-Assas den integrierten Studiengang mit großem Interesse verfolgen und deshalb die Teilnehmer

auch über die gemeinsamen Lehrveranstaltungen hinaus fördern.

von Wiss. Mit. Dr. *Timo Fest* und Dr. *Christian Gomille*, München (Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Medienrecht, Inhaber: Professor Dr. *Johannes Hager*)

**Hinweis:** Informationen für Interessierte erteilt das Paris-Büro an der Ludwig-Maximilians-Universität München (E-Mail: [paris@jura.uni-muenchen.de](mailto:paris@jura.uni-muenchen.de)).

---

Der Schatzmeister weist darauf hin, dass auch dieses Jahr noch nicht alle Mitgliedsbeiträge überwiesen wurden. Dies betrifft insbesondere die Mitglieder, die nicht am elektronischen Lastschriftverfahren teilnehmen.

Hier nochmals die Kontoverbindung:

**Deutsch-Französische Juristenvereinigung e.V.**

**Kontonummer: 310 149 21**

**Sparkasse KölnBonn**

**BLZ : 370 501 98**

**IBAN: DE26 3705 0198 0031 0149 21**

**BIC: COLSDE33**

Ansonsten gilt, dass umziehende Mitglieder jede Veränderung der Adresse und der Bankverbindung bitte der Vereinigung doch mitteilen mögen.

## Anzeige

### Angebot von Räumlichkeiten in anwaltlicher Bürogemeinschaft

Kanzlei - 4 Rechtsanwälte in Bürogemeinschaft  
39 rue Bobillot, 75013 PARIS (Ortsteil "La Butte aux Cailles")  
Tel: 01.43.13.31.00 - Fax: 01.43.13.31.13  
E-Mail: cabinet.d-h-t@wanadoo.fr und thierry@hiblotavocat.com

Bietet an: 16 m<sup>2</sup> Büroräumlichkeiten mit Sekretariat in Empfangszimmer, Besprechungsraum, insgesamt Räumlichkeiten einer Nutzfläche von 150 m<sup>2</sup> im Rahmen einer seit über 20 Jahren bestehenden, gut ausgestatteten Bürogemeinschaft, die insbesondere in den Rechtsgebieten Vertragsrecht, Sozialrecht, Personenrecht und Strafrecht tätig ist. Ausgaben für Telefon-, Fax- und Internetanschluss, Briefmarken inklusive Gerichtsmarken (huissier-audiencier) und Getränke für Mandanten sind enthalten.

Ab sofort verfügbar.

Preis: 350 € ohne MWST. Ein Tag pro Woche Monatlich

Dienstleistungen:

ADSL, Telefonzentrale, Mandantenempfang, Postservice inklusive Abholung auch beim Palais de Justice, Fotokopierer, Fotokopien durch Sekretärinnen, Wartezimmer, Bibliothek, Besprechungsraum etc.

### Offre de locaux professionnels dans

#### Cabinet Groupé - 4 avocats

**39 rue Bobillot 75013 PARIS (Quartier de la Butte aux Cailles-place d'Italie)**

**Tél : 01.43.13.31.00 – Fax : 01.43.13.31.13**

**e-mail : cabinet.d-h-t@wanadoo.fr et Thierry@hiblotavocat.com**

Propose local professionnel de 16 m<sup>2</sup> avec salle de secrétariat, salle de conférence, dans des locaux d'une superficie de 150 m<sup>2</sup>, dans le cadre d'un cabinet groupé opérationnel depuis plus de 20 ans et bien équipé. tous frais de fonctionnement compris (communications téléphoniques téléphone fixe, timbres poste, timbres huissier audienciers, ménage des locaux, boissons chaudes café et boissons fraîches...)

Un jour pour semaine

Local disponible dès maintenant.

Coût : 350 euros HT par mois

#### Moyens et services proposés :

ADSL	Standard téléphonique
	Accueil clients
	Dépôt courrier à la poste
	Ramassage courrier à la toque
	Photocopies par secrétaire
Photocopieur	Salle d'attente
Equipement bureautique	Télécopieur
Bibliothèque	Salle de réunion



# LAINÉ & C<sup>ie</sup>

AVOCATS • RECHTSANWÄLTE

Lainé & C<sup>ie</sup> est un cabinet d'avocats franco-allemand implanté à Berlin dont la vocation est le conseil juridique et fiscal aux entreprises françaises sur le marché allemand



Lainé & C<sup>ie</sup> ist eine in Berlin ansässige deutsch-französische Anwaltssozietät, die auf dem deutschen Markt tätige französische Unternehmen im Steuer- und Wirtschaftsrecht berät

Knesebeckstrasse 33 | D-10623 Berlin  
Tel.: (+ 49 30) 88 92 74 30  
Fax: (+ 49 30) 88 92 74 40  
E-mail: [bouet@avolegal.de](mailto:bouet@avolegal.de)  
Internet: [www.avolegal.de](http://www.avolegal.de)

